

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 39 Abs. 6 NGO wird durch „§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt. In Satz wird hinter dem Wort Fraktion „und Gruppen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:
Hinter dem Absatz 4 wird der neue Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird hinter dem Wort Fraktionen „und Gruppen“ eingefügt und hinter dem Wort Fraktionsmitglied „bzw. Gruppenmitglied“.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„§ 39 Abs. 2 NGO“ wird durch „54 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „so wird Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag“ durch „so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„§ 66 NGO (Eilentscheidung)“ wird durch „§ 89 NKomVG (Eilentscheidungen)“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
„(§ 38 NGO)“ wird durch „(§ 53 NKomVG)“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.